

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sitzungsdrucksache Nr. 106/2004
-öffentliche Sitzung-**B e s c h l u s s v o r l a g e****TOP: Verwendung der Sportpauschale gem. § 19 Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/05****Vorgesehene Beratungsfolge:**

Sportausschuss

Termine:

27.04.2004

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Sportausschuss zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes

- Kostenermittlungen
- Standortvorschläge
- Planungs- und baurechtliche Vorgaben
- Zeitplan

vorzulegen.

2. Der Sportausschuss empfiehlt, die Sportpauschale 2004 der allgemeinen Rücklage (Verwendungszweck: Sport) zuzuführen.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid wird eine pauschale Zuweisung für Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale) in Höhe von 191.499 € erhalten. Diese Mittel werden auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/05 bereitgestellt. Für die Verwendung der Sportpauschale haben das Innenministerium und das Finanzministerium des Landes NRW gemäß Erlass vom 10.03.2004 folgende Regelung getroffen.

So ist die Verwendung der Mittel zulässig für:

- Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten;
- Sanierung von Sportstätten, wenn wertwiederherstellende oder verbessernde Maßnahmen geplant sind;
- Modernisierung von Sportstätten, wenn neues Sachvermögen geschaffen wird;
- Erwerb von Sportstätten;
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten, wenn bewegliches Anlagevermögen angeschafft wird;
- Finanzierung von Sportstätten, wenn Kredite für den Bau oder Erwerb von Sportstätten aufgenommen werden müssen;
- Ansammlung der Mittel im Rahmen der allgemeinen Rücklage, für spätere oder im Jahr der Zuweisung nicht finanzierbare Projekte.

Nicht möglich ist die Verwendung für:

- Förderung der Arbeit der Übungsleiter in Sportvereinen;
- Laufende Unterhaltung von baulichen Anlagen;
- Personalausgaben;
- Verwendung für Zwecke, die kein Anlagevermögen darstellen und dem allgemeinen Verbrauch dienen;
- Verwendung von bestehenden Finanzierungen abgeschlossener Objekte.;
- Verwendung für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltenen Sportstätten, d.h., werden Sportstätten sowohl für den Schul- und für den Vereinssport genutzt, kann eine Verwendung mit der Schulpauschale erfolgen.

Der o. g. Betrag der Sportpauschale in Höhe von 191.499 € ist im städt. Etat noch nicht veranschlagt. Über die Verwendung des Betrages sollte nach Vorliegen der entsprechenden Erlasse beraten werden.

Hierzu unterbreitet die Verwaltung folgenden Vorschlag:

Seit einigen Jahren wird von den Lüdenscheider Fußballvereinen immer wieder die Forderung zur Errichtung eines Kunstrasenplatzes diskutiert. Wie gerade wieder die letzten Monate mit zahlreichen Platzsperrungen und Spielausfällen zeigen, sind die Tennenplätze sehr witterungsanfällig. Dies gilt insbesondere während der so genannten Frost-Tauperiode, in denen erhebliche Einschränkungen des Trainings- und Spielbetriebes hingenommen werden müssen. Unter diesem Aspekt und aufgrund der guten Erfahrungen benachbarter Städte und Gemeinden mit Kunstrasenplätzen, erscheint es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll zu prüfen, ob, ggfs. wo und mit welchem Kostenaufwand in Lüdenscheid ein Kunstrasenplatz geschaffen werden kann. Dabei ist mit einem unverbindlichem Kostenrahmen von 500.000 € bei Umwandlung eines DIN – gerechten Tennenplatzes in einen Kunstrasenplatz zu rechnen.

Falls dem Vorschlag der Verwaltung im Grundsatz gefolgt wird, könnte folgendes weitere Verfahren vorgeschlagen werden:

- Kostenermittlung für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes
- Standortvorschläge
- Ermittlung planungs- und baurechtlicher Vorgaben
- Zeitplan

Unter diesen Gesichtspunkten wäre die Sportpauschale 2004 zunächst in der allgemeinen Rücklage für den vorgenannten Verwendungszweck anzusammeln.

Lüdenscheid, den .04.2004

In Vertretung:

Dr. Schröder
Beigeordneter